

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO)

vom 11. Februar 2009

Der grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 46 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung;
eingesehen die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO);
eingesehen die Artikel 31 und 42, Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand des Gesetzes

Art. 1 Ziel

¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts bestimmt das vorliegende Gesetz die sachliche Zuständigkeit der mit den Zivilsachen betrauten Behörden und regelt die Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

²Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, des Arbeitsgesetzes und der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Gleichstellung zwischen Mann und Frau

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Kapitel: Sachliche Zuständigkeit der mit den Zivilsachen be-auftragten Behörden

Art. 3 Gemeinderichter

¹Der Gemeinderichter ist zuständig um:

- a) einen Schlichtungsversuch zu unternehmen (Art. 201 Abs. 1 ZPO);
- b) bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 5'000 Franken einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten (Art. 210 Abs. 1 litt. c ZPO);
- c) bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 2'000 Franken auf Antrag der klagenden Partei ein Sachurteil zu fällen (Art. 212 ZPO).

²Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit:

- a) der durch das kantonale Arbeitsgesetz eingesetzten Schlichtungsbehörden;
- b) der durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Schlichtungskommission im Miet- und Pachtrecht.

270.1

- 2 -

Art. 4 Bezirksgericht

¹Das Bezirksgericht beurteilt Zivilsachen und entscheidet über vorsorgliche Massnahmen, ausser wenn das Gesetz ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorsieht.

²Ausserdem beurteilt das Bezirksgericht

- a) die Vollstreckungsgesuche;
- b) in Sachen der Schiedsgerichtsbarkeit die in Artikel 356 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Fälle.

Art. 5 Kantonsgericht

¹Das Kantonsgericht beurteilt

- a) als einzige kantonale Instanz in Zivilsachen aus Artikel 5, 7 oder 8 der Schweizerischen Zivilprozessordnung;
- b) als Rechtsmittelinstanz für Berufungen und Beschwerden, die im 9. Titel der zweiten Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehen sind.

²In Angelegenheiten, die dem Kantonsgericht obliegen, ist ein einzelner Kantonsrichter zuständig:

- a) die in Artikel 5 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Angelegenheiten zu untersuchen;
- b) über einen Antrag zu vorsorglichen Massnahmen oder zur Bewilligung einer vorzeitigen Vollstreckung zu entscheiden oder die Vollstreckbarkeit zu hemmen;
- c) über die Berufung oder die Beschwerde zu entscheiden, wenn das vereinfachte oder summarische Verfahren erstinstanzlich anwendbar war; der bezeichnete Richter kann den Fall jedoch an einen Gerichtshof zuweisen.

³Ausserdem entscheidet das Kantonsgericht in Schiedssachen in den in Artikel 356 Absatz 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Fällen.

3. Kapitel: Andere Bestimmungen

Art. 6 Zwangsvollstreckungsverfahren

Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 343 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist die Kantonspolizei.

Art. 7 Verfahrenssprache

¹Ausser vor dem Gemeinderichter, wo die Sprache des Gerichtsortes gilt, können Schriften und mündliche Vorstösse der Parteien oder ihrer Beauftragten auf Deutsch oder Französisch erfolgen.

²Der Gemeinderichter und das Bezirksgericht stellen ihre Mitteilungen, Entscheide und Urteile in der Sprache des Gerichtsortes zu.

³Das Kantonsgericht stellt seine Mitteilungen, Entscheide und Urteile auf Deutsch oder Französisch zu, grundsätzlich in der von der erstinstanzlichen Behörde oder im verfahrenseinleitenden Schriftstück verwendeten Sprache.

Art. 8 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die im zivilrechtlichen Bereich Recht sprechenden Behörden verhandeln unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Art. 9 Anpassung des kantonalen Rechts

Die kantonalen Bestimmungen über das Zivilverfahren werden wie folgt angepasst:

- a) die Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage und der Berufung entsprechen der Beschwerde und der Berufung im Sinne der Zivilprozessordnung;
- b) jeder Bezug zur kantonalen Zivilprozessordnung betrifft die entsprechende Bestimmung der Zivilprozessordnung.

Art. 9a¹ Finanzielle Unterstützung zugunsten der mittellosen Partei im Mediationsverfahren

¹In Zivilsachen leistet der Staat für die Mediation Kostenvorschuss für die Parteien, die nicht über die notwendigen Mittel verfügen und sofern die Gerichtsbehörde den Weg der Mediation empfiehlt.

²Der Staatsrat erlässt dazu die notwendigen Vollzugsbestimmungen. Er setzt namentlich den Stundentarif des Mediators im Falle einer finanziellen Unterstützung fest, bezeichnet die zuständige Behörde für die Finanzierung der gewährten Leistungen und regelt die Rückzahlung, wenn sich die wirtschaftliche Situation der unterstützten Partei verbessert hat.

Art. 10 Änderungen des geltenden Rechts

1. Das Gesetz über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau vom 19. Juni 1996 (SR/VS 151) wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Schlichtung

Die kantonale Schlichtungskommission für Streitfälle im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung wird durch das kantonale Arbeitsgesetz eingesetzt.

2. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 (SR/VS 170.1) wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 1 Zuständigkeit

¹Die sich auf dieses Gesetz stützenden Klagen fallen in die Zuständigkeit des Zivilrichters. Die Schweizerische Zivilprozessordnung ist anwendbar.

3. Das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (SR/VS 171.1) wird wie folgt abgeändert:

Art. 133 Abs. 2 Parlamentarische Untersuchungskommission

²Die Beweiserhebung ist überdies in der Schweizerischen Zivilprozessordnung geregelt.

4. Das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (SR/VS 175.1) wird wie folgt abgeändert:

Art. 112 Abs. 3 und 4 Interkommunale Vereinbarung

³Die sich im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Gemeinden ergebenden Streitigkeiten werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit entweder vom

Schuldbetreibung und Konkurs oder von der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehen ist. Der Fall kann einem Einzelrichter übertragen werden.

Art. 31, 32, 33, 40, 41, 42 und 43

Aufgehoben.

10. Das Vollziehungsreglement zum Gesetz, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vollzieht vom 20. Februar 1985 (SR/VS 412.100) wird wie folgt abgeändert:

Art. 56 Abs. 2 und 3 Verfahren (zivilrechtliche Streitigkeiten)

Aufgehoben.

11. Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom Februar 2005 (SR/VS 520.1) wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Zivilansprüche

Die Schweizerische Zivilprozessordnung gilt für die auf das BZG gestützten Zivilklagen (Art. 60 bis 65 und 67 BZG). Artikel 33 des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

12. Die Verordnung über die Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 13. Februar 1951 (SR/VS 748.101) wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Die Schweizerische Zivilprozessordnung ist anwendbar.

13. Das Kantonale Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 (SR/VS 822.1) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Arbeitsgericht a) Grundsätze

¹Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, die einen Streitwert von 30'000 Franken nicht übersteigen und von denjenigen nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung wird, für das ganze Gebiet des Kantons, ein nicht ständiges Arbeitsgericht eingerichtet.

²Das Arbeitsgericht ist ebenfalls zuständig für Feststellungsklagen die, im Sinne von Artikel 357b des Obligationenrechts, von den Vertragsparteien eines Gesamtarbeitsvertrages eingereicht werden.

Art. 30 b) Organisation

¹Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder des Arbeitsgerichtes.

²Das Arbeitsgericht setzt sich aus einem Präsidenten und zwei Präsidenten-Stellvertretern, die alle einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft besitzen müssen, aus je einem Beisitzer der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie je drei Ersatzpersonen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. Es wird von Schreibern, die grundsätzlich einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft besitzen, verbeiständet.

³Mindestens ein Präsident und ein Beisitzer jeder Funktion ist deutscher Muttersprache.

⁴Das Arbeitsgericht tagt rechtsgültig in Dreierbesetzung mit Beteiligung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters und kann mehrere Abteilungen bilden. Der Staatsrat kann notfalls und zu jeder Zeit eigens hierfür bestimmte Richter ernennen, wenn der Präsident, die Präsidenten-Stellvertreter oder andere Mitglieder nicht tagen können.

270.1

- 6 -

⁵Eine Kammer kann ihrem Präsidenten die Kompetenz delegieren, Instruktionsentscheide zu treffen oder Beweismittel aufzunehmen.

⁶Das Sekretariat und die Gerichtskanzlei werden von der zuständigen Dienststelle gewährleistet.

⁷Betreffend den Ausstand sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 31 Schlichtung

¹In Streitigkeiten, die unter Artikel 29 des vorliegenden Gesetzes fallen, und unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kantonalen Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung (Art. 32), wird der Schlichtungsversuch (Art. 201 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung) durch einen Beamten der Dienststelle durchgeführt.

²Der Beamte der Dienststelle nimmt die übrigen Aufgaben wahr, die die Schweizerische Zivilprozessordnung der Schlichtungsbehörde vorbehält (Art. 210 Abs. 1 lit. c sowie 212 der Schweizerischen Zivilprozessordnung), und erteilt den Parteien Rechtsberatung.

³Der Beamte der Dienststelle, welcher als Schlichtungsbehörde amtiert (Abs. 1 und 2), kann anschliessend in derselben Streitigkeit nicht die Aufgabe eines Gerichtsschreibers des Arbeitsgerichts wahrnehmen.

Art. 31a bis 31d

Aufgehoben

Art. 32

Kantonale Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung

¹Für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung ist eine Schlichtungskommission zuständig, die für das ganze Gebiet des Kantons die in den Artikeln 201, 210 Absatz 1 Buchstabe a sowie 212 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Aufgaben erfüllt.

²Sie hat ihren Sitz in Sitten; sie kann ihre Schlichtungsverhandlungen an jedem beliebigen Ort des Kantons abhalten.

³Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode einen Präsidenten, zwei Präsidenten-Stellvertreter, die alle einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft besitzen müssen, sowie zwölf Mitglieder der Kommission.

⁴Der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder müssen deutscher Sprache sein.

⁵Die Kommission tagt in der Besetzung von fünf Mitgliedern, einem Präsident oder einem Präsidenten-Stellvertreter sowie vier nicht ständigen Mitgliedern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite (Art. 200 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung).

⁶Die Kommission kann ihrem Präsidenten oder Präsidenten-Stellvertreter die Kompetenz delegieren, Instruktionsentscheide zu treffen oder Beweismittel aufzunehmen.

⁷Das Sekretariat und die Gerichtskanzlei werden von der zuständigen Dienststelle gewährleistet.

⁸Betreffend den Ausstand sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 33

Unabhängigkeit

Das Arbeitsgericht, die Kantonale Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz für Gleichstellung, deren Sekretariat und Gerichtsschreiberei sind unabhängig.

Art. 34 Entschädigungen

Die Entschädigungen an die Mitglieder des Arbeitsgerichtes und der Kantonalen Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung werden mit Beschluss des Staatsrates festgesetzt.

Art. 34a Verfahrenssprache

¹Die Schriften sowie die mündlichen oder schriftlichen Interventionen der Parteien oder deren Beauftragter können auf deutsch oder französisch gemacht werden.

²Das Arbeitsgericht und die Kantonale Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung eröffnen ihre Mitteilungen, Entscheide oder Urteile in der gemeinsamen Sprache der Parteien, sofern es sich um die deutsche oder französische Sprache handelt. Mangels gemeinsamer Sprache hat die Sprache des Arbeitnehmers Vorrang, sofern es sich um eine der beiden Amtssprachen handelt. In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht oder die Kommission.

Art. 34b Fristenberechnung

Das Gesetz über die Rechtspflege ist für die Fristenberechnung anwendbar.

Art. 34c Vertragliche Vertretung

Die gewerbsmässig qualifizierten Vertreter sind befugt, die Parteien vor den besonderen Miet- und Arbeitsgerichtsbehörden zu vertreten.

14. Die Verordnung zur Bezeichnung der Behörden und Verfahren im Krankenversicherungswesen vom 13. März 1996 (SR/VS 832.100) wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Zusatzversicherungen

¹Das Kantonsgericht urteilt als einzige kantonale Instanz über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 KVG.

²Die Schweizerische Zivilprozessordnung ist anwendbar.

15. Das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 (SR/VS 850.1) wird wie folgt abgeändert:

Art. 24 Abs. 3 Rückerstattungsanspruch

³Die Schweizerische Zivilprozessordnung ist anwendbar.

16. Die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2001 (SR/VS 850.400) wird wie folgt abgeändert:

Art. 17 Abs. 3 Schweigepflicht

³Die Beteiligung des Mitarbeiters an der Erstellung des Sachverhaltes in einem Zivil- oder Strafverfahren unterliegt nicht den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Schweizerischen Zivilprozessordnung oder aus der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

a) die Zivilprozessordnung vom 24. März 1998;

270.1

- 8 -

- b) das Gesetz betreffend der Anwendung des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- c) das Gesetz betreffend den Beitritt zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 23. Juni 1971;
- d) das Gesetz betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 15. November 1978;
- e) Artikel 22 Absatz 3 der allgemeinen Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000.

²Mit Ausnahme der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden, gelten die Übergangsbestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss für das vorliegende Gesetz.

³Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

⁴Der Staatsrat ist für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig und erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrates zur Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

⁵Er setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 11. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO) und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO) vom 15. November 2013)

¹ Das vorliegende Gesetz kommt bei Mediationsverfahren in Zivilsachen zur Anwendung, die von den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung oder von jenen der ehemaligen Kantonalen Zivilprozessordnung geleitet werden.

² Das vorliegende Gesetz kommt bei Mediationsverfahren jugendstrafrechtlicher Fälle, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits hängig sind, nicht zur Anwendung.

³ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

⁴ Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO) vom 11. Februar 2009	Abl. Nr. 26/2010	01.01.11
¹ Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO) und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO) vom 15. November 2013	Abl. Nr. 51/2013, Abl. Nr. 14/2014	01.06.14